

## Kosten und Tarife

### Tarife nach Krankenversicherungsgesetz (KVG):

|   |                  |
|---|------------------|
| *A- Leistungen: Beratung und Abklärung                    | CHF 76.90 / Std. |
| *B- Leistungen: Untersuchungs,- und Behandlungsleistungen | CHF 63.00 / Std. |
| *C- Leistungen: Grundpflege                               | CHF 52.60 / Std. |

**20 % Selbstbehalt bis max. CHF 15.95 pro Tag** - der Restbetrag wird von der Grundversicherung der Krankenkasse übernommen.

**Zusätzliche Kosten:** (Flexible Tarife) welche dem Klienten in Rechnung gestellt werden bei Bedarf.

|                              |               |
|------------------------------|---------------|
| KM - Kilometer               | CHF 1.00 / km |
| KuAb - kurzfristig abgesagt  | CHF 50.00     |
| VergBe - vergeblicher Besuch | CHF 75.00     |

### Wichtige Informationen:

Nebst der Präsenzzeit beim Klienten werden Zeiten für administrativer Aufwand (Berichterfassung, Pflegeplanung, Telefonate, etc.) aufgeführt.

Bei Fragen oder Unklarheiten wenden Sie sich an Ihre Bezugsperson von der Psych. Spitex Ost.

#### **\*A - Leistungen:**

Psychoedukative Massnahmen für Klienten und oder Angehörige.  
Beratung und Kontrolle betr. Unterstützung der therapeutischen Ziele und erarbeiten von Strategien und Massnahmenplanung.

Abstimmung mit einer zentralen Person im Sinne des Case Management.

#### **\*B – Leistungen:**

Einüben von Bewältigungsstrategien und Anleitung im Umgang mit: Angst, Aggression, Wahnvorstellungen, Antriebsstörung, Unruhe, Zwang.  
Unterstützung/Begleitung bei der Bewältigung von Krisen und in schwierigen Lebensphasen.  
Unterstützung zur Vermeidung von akuter Selbst- oder Fremdgefährdung.

Hilfestellung bei der ärztlich verordneten Medikamenteneinnahme.

#### **\*C – Leistungen:**

Massnahmen zur Überwachung und Unterstützung psychisch kranker Personen in der grundlegenden Alltagsbewältigung, wie Erarbeitung und Einübung einer angepassten Tagesstruktur, zielgerichtetes Training zur Gestaltung und Förderung sozialer Kontakte, Unterstützung beim Einsatz von Orientierungshilfen und Sicherheitsmassnahmen.

## Fragen

### Unter welchen Voraussetzungen bezahlen die Krankenversicherer die Spitexleistungen?

- 1. Es muss eine standardisierte Bedarfsabklärung durchgeführt werden.** Damit wird der Bedarf an Pflegeleistungen erhoben und daraus die Pflegeziele und die Massnahmen abgeleitet. Die Krankenversicherer haben laut Krankenversicherungsgesetz eine Aufsichtspflicht und können bei der Spitexorganisation Informationen über Pflegebedarf- und Pflegeverlauf einzelner Klientinnen oder Klienten anfordern.
- 2. Spitexleistungen müssen ärztlich verordnet sein.** Der Pflegebedarf wird durch die Spitex der zuständigen Ärztin oder dem Arzt per Meldeformular gemeldet. Der ärztliche Auftrag wird dann auf diesem Formular bestätigt. Jeweils nach 3 Monaten, bei Langzeitpatienten nach max. 6 Monaten wird der Bedarf überprüft und der ärztliche Auftrag muss erneuert werden.
- 3. Der Krankenversicherer muss für die Finanzierung der Pflege zuständig sein.** Falls eine Unfall-, Militär- oder Haftpflichtversicherung für die Spitexleistung zuständig ist, fällt die Zuständigkeit des Krankenversicherers weg. Werden die Pflegeleistungen nicht nach KVG abgerechnet, sondern von einer Unfallversicherung, der Invalidenversicherung oder der Militärversicherung übernommen, kommen andere Tarife zur Anwendung. Zusätzlich entfällt die Patientenbeteiligung. Vgl. dazu die separaten Tarifverträge.

### Was versteht man unter Patientenbeteiligung?

- Gemäss Gesetz über die Pflegefinanzierung im **Kanton St. Gallen** werden den Patientinnen und Patienten 20%\* der in Rechnung gestellten Pflegeleistungen (ohne Verbrauchsmaterial und Hilfsmittel) in Rechnung gestellt. Die maximale Patientenbeteiligung pro Tag beträgt Fr. 15.95.
- Im **Kanton Appenzell Ausserrhoden** beträgt die Patientenbeteiligung pro Tag Fr. 7.70.
- Von der Patientenbeteiligung ausgenommen sind Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Altersjahr.
- Die Patientenbeteiligung wird vom Krankenversicherer nicht rückvergütet.
- Die Patientenbeteiligung kann bei bestehenden Ergänzungsleistungen rückgefordert werden.
- In der Regel werden die Kosten von der Sozialhilfe übernommen.

### Weitere Auskünfte erteilt Ihnen gerne:

Psych. Spitex Ost, Ueli Rotachweg 2b, 9526 Zuckenriet, Tel: 079 868 17 80/ E-Mail: info@pso.ch